

# Bundesgesetzblatt <sup>177</sup>

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1992

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 92	<b>Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz</b> ..... 13-4, 96-1, 933-10	178
24. 1. 92	<b>Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) (Ausführungsgesetz zum KSE-Vertrag)</b> ..... neu: 188-42	181
28. 1. 92	Verordnung über die Berufsausbildung zum Edelsteinschleifer/zur Edelsteinschleiferin (Edelsteinschleifer-Ausbildungsverordnung) ..... neu: 806-21-1-162	183
28. 1. 92	Verordnung über die Berufsausbildung zum Edelsteingraveur/zur Edelsteingraveurin (Edelsteingraveur-Ausbildungsverordnung) ..... neu: 806-21-1-163	191
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	199

## Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz

Vom 23. Januar 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden am Ende von Buchstabe k ein Komma sowie folgender Buchstabe l angefügt:

„l) § 31 Abs. 2 Nr. 19 des Luftverkehrsgesetzes, soweit die dort genannten Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden,“.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a Bahnpolizeiliche Aufgaben

(1) Der Bundesgrenzschutz hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die

1. den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder
2. beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahnanlagen ausgehen.

(2) Der Bundesgrenzschutz nimmt die bahnpolizeilichen Aufgaben mit Kräften des Einzeldienstes wahr. Erfordert die Abwehr einer Gefahr den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten des Bundesgrenzschutzes, trifft er die erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes.

(3) Der Bundesgrenzschutz nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung) wahr, soweit der Verdacht eines Vergehens (§ 12 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) besteht, das

1. auf dem Gebiet der Bahnanlagen begangen worden ist und
2. gegen die Sicherheit eines Benutzers, der Anlagen oder des Betriebes der Bahn gerichtet ist oder das Vermögen der Bahn oder ihr anvertrautes Vermögen betrifft.

Der Bundesminister des Innern trifft nähere Bestimmungen über die unter Satz 1 fallenden Straftaten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates.

(4) Sind Ermittlungshandlungen außerhalb des Gebietes der Bahnanlagen erforderlich, trifft der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen im Benehmen mit der Polizei des Landes. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(5) Die Zuständigkeit der Polizei des Landes auf dem Gebiet der Bahnanlagen bleibt unberührt.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### „§ 4a Unterstützung des Bundeskriminalamtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Personenschutzes

(1) Der Bundesgrenzschutz unterstützt das Bundeskriminalamt bei der Wahrnehmung seiner Schutzaufgaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393). Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes unterliegen hierbei den fachlichen Weisungen des Bundeskriminalamtes. Übernimmt der Bundesgrenzschutz im Rahmen des Satzes 1 Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung, richtet das Bundeskriminalamt seine fachlichen Weisungen an die vom Bundesgrenzschutz hierfür benannte Stelle.

(2) Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Bundesminister des Innern.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „zur Durchführung des Grenzschutzes“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für die Betreiber von Häfen und Verkehrsflughäfen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Betreiber von Verkehrsflughäfen und die Verkehrsunternehmen einschließlich der Verkehrsverwaltungen des Bundes, auf deren Anlagen der Bundesgrenzschutz

Aufgaben nach § 1 Nr. 3 Buchstabe I und § 2a wahrzunehmen hat.“

5. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bundesgrenzschutzbehörden sind die Grenzschutzpräsidien und die Grenzschutzdirektion als Mittelbehörden, die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter als Unterbehörden sowie die Grenzschutzschule.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Sachliche und örtliche Zuständigkeit, Nachteile“.

b) In Absatz 1 werden nach den Worten „des Bundesrates die“ die Worte „sachliche und“ eingefügt.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verbände und Einheiten“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Grenzschutzpräsidien verfügen neben Kräften des polizeilichen Einzeldienstes über Verbände und Einheiten.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesgrenzschutz kann geeignete Personen zur Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben

1. zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 Nr. 3 Buchstabe I),
2. bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2) oder
3. bei der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Bundeseisenbahnen (§ 2a)

zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt die für die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamten und ihre Bestellung zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden.“

9. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a

Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes im Rahmen der Zuständigkeit eines Landes

Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes dürfen im Rahmen der Zuständigkeit eines Landes tätig werden, wenn das jeweilige Landesrecht dies zuläßt.“

## Artikel 2

### Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 19b Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 mitzuwirken.“

2. In § 20a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 mitzuwirken.“

3. In § 29c Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des von ihnen mitgeführten Gepäcks“ durch die Worte „die Durchsuchung, Durchleuchtung oder sonstige Überprüfung von Gegenständen“ ersetzt.

4. Nach § 29c wird folgender neuer § 29d eingefügt:

„§ 29d

(1) Die Luftfahrtbehörden entscheiden, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen gemäß § 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 20a Abs. 1 Nr. 2 zu erteilen ist.

(2) Die Luftfahrtbehörden können die Zuverlässigkeit

1. von Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen gewährt werden soll,
  2. von Personal der Flugplatz- und der Luftfahrtunternehmen, soweit dieses Personal aufgrund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen, sowie
  3. der Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt werden sollen,
- mit Zustimmung des Betroffenen überprüfen.

(3) Die Flugplatz- und die Luftfahrtunternehmen teilen der Luftfahrtbehörde die bei ihnen vorhandenen Informationen über den Betroffenen mit. Zum Zwecke der Überprüfung dürfen den Luftfahrtbehörden auf Ersuchen vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen insbesondere von den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden übermittelt werden. Wird die Überprüfung einer Person, die bereits zum Zugang zu den in Absatz 1 genannten Bereichen und Anlagen berechtigt ist, wiederholt oder nachgeholt und beschränkt sich die Überprüfung auf die Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle sowie der Polizei- und der Verfassungsschutzbehörden, ist es abweichend von Absatz 2 ausreichend, daß der Betroffene zuvor von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis erhalten hat. Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, wenn diese Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen.

(4) Die Luftfahrtbehörden dürfen die für den Zweck der Überprüfung erhobenen Informationen nicht für andere Zwecke verwenden. Sie dürfen den Flugplatz- und den Luftfahrtunternehmen nur das Ergebnis der Überprüfung übermitteln, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines

gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich. § 161 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.“

5. Der bisherige § 29d wird § 29e.

6. § 31 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt gefaßt:

„19. den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 29c, 29d). Auf Antrag eines Landes kann der Bund diese Aufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführen. In diesem Fall werden die Aufgaben von der vom Bundesminister des Innern bestimmten Bundesgrenzschutzbehörde wahrgenommen; § 29c Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

7. In § 32 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Einzelheiten der Überprüfung nach § 29d Abs. 2 und 3 sowie die Anlässe und Fristen für eine Wiederholung der Überprüfungen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates.“

### **Artikel 3** **Änderung** **der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung**

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Mai 1991 (BGBl. I S. 1098), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 55 bis 60 werden aufgehoben.

2. § 64b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Bahnpolizeiämter übertragen.“

### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Januar 1992

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Seiters

Der Bundesminister der Justiz  
Kinkel

Der Bundesminister für Verkehr  
Krause

**Ausführungsgesetz  
zu dem Vertrag vom 19. November 1990  
über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)  
(Ausführungsgesetz zum KSE-Vertrag)**

Vom 24. Januar 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Inhaber von Grundstücken oder Räumen, in oder auf denen sich Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfhubschrauber, Kampfflugzeuge, reklassifizierte kampffähige Schulflugzeuge, gepanzerte mannschaftstransportwagenähnliche Fahrzeuge, schützenpanzerähnliche Fahrzeuge oder Brückenlegepanzer befinden können, oder der von ihm bestellte Vertreter muß nach den §§ 2 bis 5 Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags unentgeltlich dulden und deren Durchführung nach Maßgabe der §§ 3 und 4 unterstützen (Verpflichteter).

§ 2

(1) Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags finden nur in Anwesenheit der Begleitgruppe statt, die vom „Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr“ gestellt wird. Der Leiter der Begleitgruppe hat sich auszuweisen.

(2) Bei der Durchführung der Inspektion trifft der Leiter der Begleitgruppe dem Verpflichteten gegenüber die zur Durchführung der Inspektion erforderlichen Anordnungen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 3

Soweit es zur Durchführung der Inspektionen nach Abschnitt VIII des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags erforderlich ist, sind die Inspektionsgruppen befugt,

1. Grundstücke und Räume, in oder auf denen sich die in § 1 genannten Waffen befinden können, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen,
2. zum Zwecke der Registrierung von Waffen im Sinne des § 1 und zur Dokumentation von Unklarheiten Fotografien einschließlich Videoaufnahmen gemäß Abschnitt VI Nr. 34 bis 36 sowie 38 des Inspektionsprotokolls des KSE-Vertrags anzufertigen,
3. von ihnen mitgeführte tragbare passive Nachtsichtgeräte, Ferngläser, Video- und Stehbildkameras, Diktiergeräte, Bandmaße, Taschenlampen, magnetische Kompass und tragbare Computer (Laptop-Computer) zu benutzen,

4. zur Ausräumung von Unklarheiten, die sich im Laufe der Inspektion ergeben, Maße zu überprüfen,

5. die Inspektionsstätte mit Hubschraubern zu überfliegen.

§ 4

(1) Der Verpflichtete hat auf Verlangen Räume oder Behältnisse, in denen sich Waffen im Sinne des § 1 befinden können, zu öffnen. Der Zugang zu diesen Waffen muß nur insoweit gestattet werden, als es erforderlich ist, um sich von deren Anzahl, Typ, Modell oder Version durch Augenschein zu überzeugen.

(2) Wird von der Begleitgruppe der Zugang zu einem sensitiven Punkt oder zu einem von dem Verpflichteten verdeckten Gegenstand oder Behältnis, dessen räumliche Maße (Breite, Höhe, Länge oder Durchmesser) geringer als zwei Meter sind, verweigert, so hat der Verpflichtete anzugeben, ob sich dort Waffen im Sinne des § 1 befinden. Falls dies zutrifft, hat er deren Anzahl und Typ, Modell oder Version zu nennen sowie diese nach Aufforderung durch die Begleitgruppe vorzuführen.

§ 5

(1) Die Begleitgruppe hat die schutzwürdigen Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen und ihn anzuhören, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Erklärung eines sensitiven Punktes gemäß Abschnitt VI Nr. 28 des Inspektionsprotokolls.

(2) Bei der Durchführung der Inspektion dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die in den Betrieb der Inspektionsstätte unmittelbar störend eingegriffen, der Betrieb in der Inspektionsstätte unnötig behindert oder verzögert oder der sichere Betrieb beeinträchtigt wird.

§ 6

(1) Wer außerhalb von staatlichen Einrichtungen an einem Ort tatsächliche Gewalt über mehr als insgesamt 15 Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge und Artilleriewaffen oder mehr als 5 Kampfflugzeuge oder mehr als 10 Angriffshubschrauber ausübt, die zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr bereitstehen oder die überholt werden und sich vorübergehend im Anwendungsgebiet des KSE-Vertrags befinden, ist verpflichtet, Anzahl und Typ, Modell oder Version dieser Geräte sowie deren genaue Lage (Ort und Straße) zu melden. Der zur Meldung Verpflichtete muß angeben, in welchen Zeiträumen des zurückliegenden Jahres die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt waren.

(2) Wer außerhalb von staatlichen Einrichtungen Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke nutzt, hat deren Anzahl zu melden.

(3) Diese Meldungen sind nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) der zuständigen Überwachungsbehörde zum 30. September eines jeden Jahres zu erstatten.

(4) Die Bundesregierung ist ermächtigt, die gemeldeten Daten in Erfüllung ihrer im Rahmen des Protokolls über Notifikation und Informationsaustausch übernommenen Verpflichtungen weiterzugeben.

#### § 7

(1) Wird jemand durch ein Mitglied der Inspektionsgruppe geschädigt, haftet für diesen Schaden die Bundes-

republik Deutschland nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die anwendbar wären, wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Satz 1 ist auf Schäden, die von einem Mitglied der Inspektionsgruppe außerhalb der Inspektions-tätigkeit verursacht werden, sinngemäß anzuwenden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind bei den regional zuständigen Wehrbereichsverwaltungen im Geschäftsbe-reich des Bundesministers der Verteidigung geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentli-che Rechtsweg gegeben.

#### § 8

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XXII in Kraft tritt.

(2) Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Januar 1992

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Verteidigung  
Stoltenberg

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Edelsteinschleifer/zur Edelsteinschleiferin  
(Edelsteinschleifer-Ausbildungsverordnung)\*)**

Vom 28. Januar 1992

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Edelsteinschleifer/Edelsteinschleiferin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Edelsteinschleifer/Edelsteinschleiferin wird staatlich anerkannt.

§ 3

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,
6. Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen,
7. Prüfen und Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,

8. Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen,
9. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
10. Prüfen und Messen,
11. Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen,
12. Vorbereiten von Steinen zum Schleifen,
13. Schleifen, Polieren und Bohren von Steinen,
14. Nachbereiten von Edelsteinen.

§ 5

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 5 Buchstabe f, laufender Nummer 6 Buchstabe e, laufender Nummer 7 Buchstabe e, laufender Nummer 11 Buchstaben f bis i, laufender Nummer 12 Buchstabe b und laufender Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und dd für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Schleifen und Polieren von Steinen im Plan- oder Mugschliff,
2. Polieren von Steinen im Facettenschliff.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
3. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
4. Handhabung, Pflege und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,
5. Beurteilung von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
6. Prüfen und Messen,
7. Festlegung von Arbeitsabläufen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens 13 Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens einer Stunde zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:
  - a) Schleifen und Polieren von Steinen im Plan-, Mugel- oder Facettenschliff,
  - b) Schleifen und Polieren freigestalteter gemugelter oder facettierter Steinformen;
2. als Arbeitsproben:
  - a) Beurteilen von Edelsteinen aufgrund vorliegender Prüfergebnisse und Auswählen von Rohsteinen nach vorgegebenen Anforderungen,

- b) Herrichten von Maschinen zum Schleifen und Polieren oder Herrichten und Einsetzen von Kleinwerkzeugen.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 70 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 30 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Bearbeitungstechnik, insbesondere
    - aa) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzgebiete von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,
    - bb) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
    - cc) Klop-, Trenn-, Ebauchier-, Schleif-, Polier-, Bohr- und Nachbehandlungsverfahren,
    - dd) Hilfsstoffe;
  - b) Gemmologie, insbesondere
    - aa) Entstehung und Lagerstätten von Edelsteinen,
    - bb) Kristallographie,
    - cc) äußeres Erscheinungsbild von Edelsteinen,
    - dd) chemische und physikalische Eigenschaften von Edelsteinen,
    - ee) Edelsteinordnungssysteme,
    - ff) Prüfmethode und -kriterien,
    - gg) Wertunterschiede und Wertminderungsgründe von Edelsteinen;
2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
  - a) Lesen und Anfertigen von Zeichnungen und Skizzen,
  - b) Schleifertrags- und -verlustberechnung,
  - c) Schleif- und Poliergeschwindigkeit,
  - d) Planung von Arbeitsabläufen für vorgegebene Aufträge;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Flächenberechnung,
  - b) Körperberechnung,
  - c) Arbeitskostenberechnung,
  - d) Materialwertberechnung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,

- |   |              |
|---|--------------|
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung               | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10

### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Edelsteinschleifer/Edelsteinschleiferin, Achatschleifer/Achatschleiferin sowie Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraueur/Farbsteinschleiferin, Achatschleiferin und Schmucksteingraeurin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

## § 11

### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Würzen

**Anlage**  
 (zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
 für die Berufsausbildung zum Edelsteinschleifer/zur Edelsteinschleiferin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgерäte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und beachten g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 5)	a) Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen oder Modelle einrichten und einstellen b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen c) Betriebsbereitschaft von Maschinen prüfen und sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf Befestigung, Schmierung, Kühlung und Energieversorgung d) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen e) Maschinen nach Anweisung und Wartungsunterlagen warten, insbesondere aa) Schleifscheibe unter Beachtung der Laufruhe ausbalancieren bb) Lagerschäden feststellen und beseitigen	4		
		f) Werkzeuge, Geräte und Maschinen unter Beachtung ihres Aufbaus, ihrer Wirkungsweise und Einsatzgebiete auf Funktionsfähigkeit prüfen und einrichten		2	
6	Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen (§ 4 Nr. 6)	a) Flächen und Formen an Werkzeugen aus Metallen und Nichtmetallen feilen und entgraten b) Werkstoffe nach Anriß durch Sägen trennen c) Bohrungen in Werkzeugen herstellen d) Werkzeuge nach Formen und Größen drehen	4		
		e) Kleinwerkzeuge unter Beachtung der gestellten Anforderungen zum Schleifen, Polieren und Bohren herrichten		2	
7	Prüfen und Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten (§ 4 Nr. 7)	a) Edelsteine hinsichtlich ihrer kristallographischen Merkmale sowie ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in Edelsteinordnungssysteme einordnen b) Steine mit bloßem Auge und mit Lupe nach den Merkmalen ihres Erscheinungsbildes einschätzen	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Steine durch Ermittlung der Härte und Dichte prüfen</li> <li>d) Steine mit Prüfgeräten prüfen, insbesondere Lichtbrechung messen und auswerten</li> </ul>			
		e) Edelsteine im Hinblick auf Wertunterschiede und Wertminderungsgründe beurteilen		2	
		f) Steine aufgrund ihres Erscheinungsbildes und vorliegender wissenschaftlicher Prüfungsergebnisse unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Prüfkriterien beurteilen		2	
8	Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung ihrer Gefährlichkeit anwenden</li> <li>b) unter Beachtung der Umweltschutzvorschriften beim Entsorgen von Hilfsstoffen mitwirken, insbesondere Öle, Fette und Säuren vorschriftsmäßig lagern</li> <li>c) Schleif- und Poliermittel unter Beachtung ihrer Härte und Körnunggröße sowie der Schleifhärte der zu bearbeitenden Steine auswählen und anwenden</li> </ul>	4		
9	Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einfache technische Zeichnungen lesen und umsetzen</li> <li>b) Fertigungszeichnungen anfertigen</li> <li>c) Tabellen, Diagramme, Normen, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden</li> </ul>	3		
10	Prüfen und Messen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) geschliffene Steine, insbesondere deren Außenmaße, Radien und Winkel, unter Beachtung systematischer und zufälliger Meßfehlermöglichkeiten mit Schieblehren, Winkelmessern, Radius- und Sonderlehren messen</li> <li>b) Oberflächenqualität geschliffener Steine durch Sichtprüfen beurteilen</li> <li>c) Steine mit Präzisionswaage in Gramm und Karat wiegen sowie das Ergebnis protokollieren</li> </ul>	3		
11	Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsablauf nach Anweisung unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten planen und die Durchführung vorbereiten</li> <li>b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen</li> <li>c) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse festlegen</li> </ul>	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Arbeitsplatz an Werkbank und Maschine einrichten e) Abweichungen vom Soll-Maß beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen			
		f) Rohsteine unter Beachtung ihrer Eigenschaften sowie im Hinblick auf gestalterische Absicht und optimale Materialausnutzung auswählen g) Schleifbilder erstellen h) mit Schablonen die Formgenauigkeit von Mugschliffen prüfen i) Steine hinsichtlich der Maße, Proportionen, Exaktheit des Schliffes und Oberflächenqualität messen und prüfen		4	
		k) Arbeitsabläufe, insbesondere des Klopfens, Trennens, Ebauchierens, Schleifens, Polierens, Bohrens und Nachbehandelns von Steinen, nach Vorgaben und unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation planen: aa) Reihenfolge der Arbeitsschritte festlegen, insbesondere unter Beachtung von Eigenschaften und Besonderheiten der Steine, Bearbeitungsmethoden, gestalterischer Absicht und Wirtschaftlichkeit bb) Kontrollkriterien für die Beurteilung von Plan-, Mugel-, Facetten- und freigestalteten Schliffen im Zwischen- und Endergebnis festlegen, insbesondere im Hinblick auf Maße, Winkel, Rundungen und Oberflächenqualität l) Zwischen- und Endergebnisse nach vorgegebenen Kriterien beurteilen, insbesondere mit optischen Meßgeräten aa) Schliffformen prüfen bb) Oberflächenqualität prüfen			5
12	Vorbereiten von Steinen zum Schleifen (§ 4 Nr. 12)	a) ebauchierte Steine auf Einzel- und Mehrfachsteinträger kitten und kleben	2		
		b) unter Beachtung von Schliffformen, Steineigenschaften und -besonderheiten sowie material- und verfahrensbedingten Bearbeitungskriterien aa) transparente, durchscheinende und undurchsichtige Edelsteine klopfen, trennen und ebauchieren bb) synthetische Steine trennen und ebauchieren		2	10
13	Schleifen, Polieren und Bohren von Steinen (§ 4 Nr. 13)	a) unter Beachtung der Steineigenschaften und -besonderheiten sowie der gestellten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Größe, Schliffform und Oberflächengestaltung, aa) Planflächen schleifen und polieren bb) konvexe Formen schleifen und polieren	6	10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		cc) Steine in konventionellen Facettenschliffen, insbesondere im Treppen- und Sternschliff, polieren	9		
		dd) Steine in konventionellen Facettenschliffen, insbesondere im Treppenschliff, schleifen		4	
		ee) Steine in konventionellen Facettenschliffen, insbesondere im Sternschliff, schleifen		4	
		ff) Steine in freien Facettenschliffen polieren	9		
		gg) konkave Formen schleifen und polieren hh) Steine im Plan- und Mugelschliff unter Einbeziehung optischer Steineigenheiten in das ästhetische Erscheinungsbild schleifen und polieren		7	12
		ii) Steine im Facettenschliff unter Einbeziehung optischer Steineigenheiten in das ästhetische Erscheinungsbild schleifen und polieren			11
		kk) Mugel- und Facettenschliffe freigestaltend schleifen, polieren und mattieren		13	7
		b) geschliffene Steine unter Beachtung von Möglichkeiten und Grenzen nachträglichen Bearbeitens aufarbeiten und umschleifen c) Steine unter Beachtung ihrer Eigenschaften und Eigenheiten an- und durchbohren			4
14	Nachbereiten von Edelsteinen (§ 4 Nr. 14)	a) zum Erhitzen, Bestrahlen, Beizen und Färben geeignete Edelsteine auswählen, insbesondere unter Beachtung von Möglichkeiten der Behandlung und Farbveränderung b) Edelsteine nachbereiten, insbesondere durch Erhitzen, Versiegeln, Fetten und Stabilisieren			3

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Edelsteingraveur/zur Edelsteingraverin  
(Edelsteingraveur-Ausbildungsverordnung)\*)**

Vom 28. Januar 1992

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Edelsteingraveur/Edelsteingraverin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Edelsteingraveur/Edelsteingraverin wird staatlich anerkannt.

§ 3

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln,
6. Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen,
7. Prüfen und Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
8. Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen,

9. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
10. Prüfen und Messen,
11. Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen,
12. Anfertigen von Steinschnittentwürfen,
13. Vorbereiten von Steinen zum Gravieren,
14. Gravieren von Steinen,
15. Nachbereiten graviertes Steine.

§ 5

**Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 7 Buchstabe e, laufender Nummer 11 Buchstaben f bis h, laufender Nummer 12 Buchstaben a bis e, laufender Nummer 13 Buchstabe a und laufender Nummer 14 Buchstabe b für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und eine Arbeitsprobe durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Kopieren einer Kleinplastik, eines Reliefs oder Ornaments nach Vorlage;

2. als Arbeitsprobe:

- a) Herrichten eines Werkzeugs,
- b) Anfertigen eines Gipsabgusses, eines Modellabgusses oder eines Siegelabdruckes.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

- 1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 2. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- 3. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 4. Handhabung, Pflege und Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,
- 5. Beurteilung von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
- 6. Prüfen und Messen,
- 7. Festlegung von Arbeitsabläufen,
- 8. Geschichtliche Entwicklung und Techniken des Steinschneidens.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Abschlußprüfung/Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung/Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zwölf Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Anfertigen vertiefter Steinschnitte,
- b) Anfertigen erhabener Steinschnitte,
- c) Anfertigen vollplastischer Steinschnitte;

2. als Arbeitsproben:

- a) Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten nach äußeren und inneren Merkmalen,
- b) Anfertigen von Skizzen und Modellen.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 80 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 20 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Im Prüfungsfach Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Bearbeitungstechnik, insbesondere
  - aa) Aufbau, Wirkungsweise und Einsatzgebiete von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Einrichtungen,
  - bb) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
  - cc) Arbeitstechniken und Nachbehandlungsverfahren,
  - dd) Hilfsstoffe;
- b) Gemmologie, insbesondere
  - aa) Entstehung und Lagerstätten von Edelsteinen,
  - bb) Kristallographie,
  - cc) äußeres Erscheinungsbild von Edelsteinen,
  - dd) chemische und physikalische Eigenschaften von Edelsteinen,
  - ee) Edelsteinordnungssysteme,
  - ff) Prüfmethode und -kriterien,
  - gg) Wertunterschiede und Wertminderungsgründe von Edelsteinen;
- c) Gestaltung, insbesondere
  - aa) Geschichte der Steinschneidekunst und Bezüge zur allgemeinen kunstgeschichtlichen Entwicklung,
  - bb) Anatomie von Mensch und Tier,
  - cc) Heraldik,
  - dd) Schriftgestaltung,
  - ee) Gestaltungsprinzipien für vertiefte, erhabene und vollplastische Steinschnitte;

2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

- a) Umsetzung von Vorlagen und Entwürfen in gravierfähige Zeichnungen und Modelle,
- b) Planung von Arbeitsabläufen für vorgegebene Aufträge,
- c) Auswahl von Werkzeugen und Hilfsstoffen unter Beachtung der arttypischen Edelsteineigenschaften,

- d) Schleifertrags- und -verlustberechnung,
  - e) Schleif- und Poliergeschwindigkeit;
3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- a) Flächenberechnung,
  - b) Körperberechnung,
  - c) Arbeitskostenberechnung,
  - d) Materialwertberechnung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:  
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                  | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung               | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik        | 60 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. Schriftliche Prüfung im Sinne der Absätze 7 und 8 ist auch die durch eine mündliche Prüfung ergänzte schriftliche Prüfung.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 10

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Edelsteingraveur/Edelsteingraveurin sowie Farbstainschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveur/Farbstainschleiferin, Achatschleiferin und Schmucksteingraveurin, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

#### § 11

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Würzen

**Anlage**  
 (zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
 für die Berufsausbildung zum Edelsteingraveur/zur Edelsteingraveurin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen und beachten g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Inbetriebnehmen von Maschinen sowie Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Nr. 5)	a) Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen oder Modelle einrichten und einstellen b) Werkzeuge, Geräte und Maschinen durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen c) Betriebsbereitschaft von Maschinen prüfen und sicherstellen, insbesondere im Hinblick auf Befestigung, Schmierung, Kühlung und Energieversorgung d) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen e) Maschinen nach Anweisung und Wartungsunterlagen warten, insbesondere aa) Schleifscheibe unter Beachtung der Laufruhe ausbalancieren bb) Lagerschäden feststellen und beseitigen	4		
6	Bearbeiten oder Herstellen von Kleinwerkzeugen und Schleifscheiben durch Spanen (§ 4 Nr. 6)	a) Flächen und Formen an Werkzeugen aus Metallen und Nichtmetallen feilen und entgraten b) Werkstoffe nach Anriß durch Sägen trennen c) Bohrungen in Werkzeugen herstellen d) Werkzeuge nach Formen und Größen drehen	4		
7	Prüfen und Beurteilen von Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten (§ 4 Nr. 7)	a) Edelsteine hinsichtlich ihrer kristallographischen Merkmale sowie ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in Edelsteinordnungssysteme einordnen b) Steine mit bloßem Auge und mit Lupe nach den Merkmalen ihres Erscheinungsbildes einschätzen c) Steine durch Ermittlung der Härte und Dichte prüfen d) Steine mit Prüfgeräten prüfen, insbesondere Lichtbrechung messen und auswerten	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Edelsteine im Hinblick auf Wertunterschiede und Wertminderungsgründe beurteilen		3	
		f) Steine aufgrund ihres Erscheinungsbildes und vorliegender wissenschaftlicher Prüfergebnisse unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Prüfkriterien beurteilen			4
8	Handhaben und Lagern von Betriebsstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung ihrer Gefährlichkeit anwenden b) unter Beachtung der Umweltschutzvorschriften beim Entsorgen von Hilfsstoffen mitwirken, insbesondere Öle, Fette und Säuren vorschriftsmäßig lagern c) Schleif- und Poliermittel unter Beachtung ihrer Härte und Körnunggröße sowie der Schleifhärte der zu bearbeitenden Steine auswählen und anwenden	4		
9	Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen (§ 4 Nr. 9)	a) einfache technische Zeichnungen lesen und umsetzen b) Fertigungszeichnungen anfertigen c) Tabellen, Diagramme, Normen, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden	3		
10	Prüfen und Messen (§ 4 Nr. 10)	a) geschliffene Steine, insbesondere deren Außenmaße, Radien und Winkel, unter Beachtung systematischer und zufälliger Meßfehlermöglichkeiten mit Schieblehren, Winkelmessern, Radius- und Sonderlehren messen b) Oberflächenqualität geschliffener Steine durch Sichtprüfen beurteilen c) Steine mit Präzisionswaage in Gramm und Karat wiegen sowie das Ergebnis protokollieren	3		
11	Planen von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsergebnissen (§ 4 Nr. 11)	a) Arbeitsablauf nach Anweisung unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten planen und die Durchführung vorbereiten b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte planen c) Prüf- und Meßmittel zur Kontrolle der Arbeitsergebnisse festlegen d) Arbeitsplatz an Werkbank und Maschine einrichten e) Abweichungen vom Soll-Maß beurteilen und Informationen für den Arbeitsablauf nutzen	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Rohsteine und vorbereitete Steine unter Beachtung ihrer Eigenschaften sowie im Hinblick auf gestalterische Absicht und optimale Materialausnutzung auswählen g) die gestalterische Umsetzung von Vorlagen in anzufertigende Steinschnitte unter Beachtung von Besonderheiten des Steines planen h) Zwischen- und Endergebnisse nach vorgegebenen Kriterien beurteilen, insbesondere aa) mit Abtastern Außenmaße und Details von Steinschnitten messen bb) durch Sichtprüfungen Maßstabgerechtigkeit, Realisierung der gestalterischen Absicht sowie Oberflächenqualität von Steinschnitten prüfen cc) durch Anfertigen von Gips- und Modellabgüssen sowie Siegelabdrücken prüfen		4	
		i) Reihenfolge der Arbeitsschritte festlegen, insbesondere unter Beachtung von Eigenschaften und Besonderheiten der Steine, Bearbeitungsmethoden, gestalterischer Absicht und Wirtschaftlichkeit k) Kriterien für die Beurteilung von Zwischen- und Endergebnissen selbständig festlegen, insbesondere im Hinblick auf Maße, Proportionen und gestalterische Absicht		2	
12	Anfertigen von Steinschnittentwürfen (§ 4 Nr. 12)	a) gravierfähige Entwurfszeichnungen in Originalansicht und spiegelverkehrter Darstellung nach Vorlagen anfertigen b) Motive in Originalgröße sowie unter maßstabgerechter Verkleinerung und Vergrößerung mit Hilfsmitteln und nach Augenmaß von Vorlagen auf Entwürfe übertragen aa) flächige Motive auf Entwurfszeichnungen übertragen bb) plastische Motive auf plastische Entwurfszeichnungen und -modelle übertragen c) Schriften und Ornamente gestalten und zeichnen, insbesondere unter Beachtung von Formen, Proportionen und Flächenaufteilung d) gravierfähige Skizzen von Pflanzen und Tieren unter Beachtung von anatomischen Gesetzmäßigkeiten nach eigenen Naturstudien anfertigen e) Bedeutung und Umsetzungsformen von Wappen erläutern und beachten	10	4	2
		f) Entwürfe für Steinschnitte unter Beachtung der historischen und zeitgenössischen Formensprache anfertigen		7	
		g) gravierfähige Skizzen von Menschen unter Beachtung von anatomischen Gesetzmäßigkeiten nach eigenen Entwürfen anfertigen			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Vorbereiten von Steinen zum Gravieren (§ 4 Nr. 13)	a) Steine unter Beachtung ihrer Eigenschaften und Besonderheiten sowie der gestellten Anforderungen vorbereiten, insbesondere für erhabene und vollplastische Steinschnitte aa) trennen bb) ebauchieren cc) formen	2	3	
		b) Steinträger zum Aufkitten von Steinen vorbereiten und Steine aufkitten c) Entwürfe graviergerecht auf Edelsteine übertragen	4	3	
14	Gravieren von Steinen (§ 4 Nr. 14)	a) Probegravierungen in Techniken des vertieften, erhabenen und vollplastischen Steinschneidens durchführen, insbesondere unter Beachtung von Steineigenschaften und -besonderheiten sowie technischen Möglichkeiten	4		
		b) vertiefte, erhabene und vollplastische Steinschnitte originalgetreu nach Vorlagen anfertigen	6	12	2
		c) vertiefte, erhabene und vollplastische Steinschnitte gestaltend auf der Basis von Entwürfen anfertigen aa) Probegravierungen von Details anfertigen		4	13
		bb) an Originalsteinen Konturen anschneiden		3	7
		cc) an Originalsteinen Motive durcharbeiten		4	10
15	Nachbereiten graviertes Steine (§ 4 Nr. 15)	a) zum Erhitzen, Bestrahlen, Beizen und Färben geeignete Edelsteine auswählen, insbesondere unter Beachtung von Möglichkeiten der Behandlung und Farbveränderung b) gravierte Steine unter Beachtung der gestalterischen Absicht glätten, polieren und sandstrahlen c) Steine stabilisieren sowie Oberflächen versiegeln, insbesondere fetten und lackieren		3	4

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3705/91 der Kommission über die bei der Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen zu treffende Schutzmaßnahme	L 350/40 19. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3718/91 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Rindfleischhandel mit Portugal	L 351/25 20. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3719/91 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handelsverkehr mit Spanien	L 351/26 20. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3720/91 der Kommission zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 351/27 20. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3721/91 der Kommission zur Eröffnung der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 351/30 20. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3745/91 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3588/91 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1992	L 352/48 21. 12. 91
<b>Andere Vorschriften</b>		
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 der Kommission zur Festlegung der Liste für 1992 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 351/11 20. 12. 91
17. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3716/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 409/86 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit	L 351/21 20. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3717/91 der Kommission über das Verzeichnis von Waren, auf die das Verfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist	L 351/23 20. 12. 91
18. 12. 91	Entscheidung Nr. 3731/91/EGKS der Kommission zur Änderung der im Anhang zu den Entscheidungen Nr. 1566/86/EGKS, Nr. 4104/88/EGKS und Nr. 3938/89/EGKS enthaltenen Fragebogen	L 359/1 30. 12. 91
12. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3732/91 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Marokko (1. Januar bis 29. Februar 1992)	L 352/1 21. 12. 91

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3733/91 des Rates zur Änderung der Höchst- mengen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4134/86 über die Einfuhr- regelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 352/4	21. 12. 91
16. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3734/91 des Rates zur Änderung der Höchst- mengen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 4136/86, (EWG) Nr. 2135/ 89 und (EWG) Nr. 1925/90 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern bzw. in der Volksrepublik China und in der UdSSR	L 352/7	21. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 der Kommission über Durchführungs- bestimmungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und (EWG) Nr. 3669/91 des Rates	L 352/36	21. 12. 91
18. 12. 91	Verordnung (EWG) Nr. 3744/91 der Kommission über Durchführungs- bestimmungen zu der Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3670/91 des Rates für gefrorenes Saumfleisch von Rindern	L 352/42	21. 12. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3270/91 der Kommission vom 8. November 1991 über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis (ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991)	L 314/56	15. 11. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2904/91 der Kommission vom 27. September 1991 zur Einführung eines vorläufigen Antidumping- zolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und der Türkei und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren dieser Gerne mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. Nr. L 276 vom 3. 10. 1991)	L 318/48	20. 11. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1738/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der für die Ernte 1991 geltenden Ziel- preise, der Interventionspreise und der Käufers von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbaugebiete sowie der Höchst- garantiemengen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 (ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991)	L 331/23	3. 12. 91
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3091/91 des Rates vom 21. Oktober 1991 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls (ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1991)	L 331/23	3. 12. 91